

Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartnerländer in der COVID-19-Krise

Am 22. April 2020 legte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss über Makrofinanzhilfe (MFA) in Höhe von insgesamt 3 Mrd. Euro vor, mit der zehn Erweiterungs- und Nachbarschaftspartnerländer bei ihren Bemühungen, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern, unterstützt werden sollen. Das Parlament wird voraussichtlich während der Plenartagung im Mai über seinen Standpunkt abstimmen.

Hintergrund

Der Vorschlag bildet eine Ergänzung der Strategie „[Team Europa](#)“, in deren Rahmen 20 Mrd. Euro zur Unterstützung der Bemühungen der Partnerländer bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie bereitgestellt wurden. Die [MFA](#) ist ein ganz spezielles Instrument und unterliegt gemäß [Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) (AEUV), der Maßnahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern betrifft, dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Sie umfasst die Bereitstellung von an Bedingungen geknüpfter Hilfe für Drittländer, die sich in einer Zahlungsbilanzkrise befinden, und ergänzt die Finanzierung durch den Internationalen Währungsfonds (IWF).

Das geplante Makrofinanzhilfe-Paket würde über eine von der Kommission im Namen der EU durchgeführte Anleihetransaktion finanziert. Die Kommission ist der Ansicht, dass die im [Garantiefonds der EU für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen](#) zurückgelegten Beträge einen angemessenen Puffer darstellen, um den EU-Haushalt vor Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesen MFA-Darlehen zu schützen. Die Kommission stellt fest, dass die haushaltspolitischen Auswirkungen der geplanten MFA-Maßnahmen im Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) berücksichtigt werden können. In Kürze wird daher ein MFR-Vorschlag von der Kommission erwartet, in dem den Auswirkungen der COVID-19-Krise Rechnung getragen wird.

Vorschlag der Kommission

Dem [Vorschlag](#) zufolge wird die Europäische Union zehn Partnerländern Makrofinanzhilfe zur Deckung ihres externen Finanzierungsbedarfs in den Jahren 2020–2021 zur Verfügung stellen. Auf der Grundlage einer vorläufigen Einschätzung des Finanzierungsbedarfs würden die bereitzustellenden [Beträge](#) der MFA wie folgt auf die Begünstigten verteilt: 180 Mio. Euro für Albanien, 250 Mio. Euro für Bosnien und Herzegowina, 150 Mio. Euro für Georgien, 200 Mio. Euro für Jordanien, 100 Mio. Euro für Kosovo, 100 Mio. Euro für Moldau, 60 Mio. Euro für Montenegro, 160 Mio. Euro für Nordmazedonien, 600 Mio. Euro für Tunesien und 1,2 Mrd. Euro für die Ukraine. Die Kommission würde dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Umsetzung des Beschlusses im Vorjahr Bericht erstatten.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 28. April 2020 beantragte der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des Parlaments die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach [Artikel 163](#) der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, was bedeutet, dass der Vorschlag ohne Bericht und ohne Benennung eines Berichterstatters im Mai 2020 unmittelbar dem Plenum vorgelegt wird. Die Botschafter der Mitgliedstaaten im AstV billigten den Vorschlag am [5. Mai 2020](#) ohne Änderungen. Das Parlament wird voraussichtlich während der Plenartagung im Mai über den Vorschlag in erster Lesung abstimmen.

Erste Lesung ohne Ausschussbericht (Artikel 163 GO): [2020/0065\(COD\)](#); federführender Ausschuss: INTA.

Weitere Informationen sind den EPRS-Briefings zu den Themen [The EU's 2020 budget: Response to the coronavirus pandemic](#) (EU-Haushaltsplan 2020: Reaktion auf die COVID-19-Pandemie) und [The EU's response to coronavirus in its neighbourhood and beyond](#) (Die Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie in ihrer Nachbarschaft und darüber hinaus) zu entnehmen.

